

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „WIR GEMEINSAM Zeittausch-Netzwerk“. Er hat seinen Sitz in 4910 Ried im Innkreis. Der Verein ist weltweit tätig. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, arbeitet in folgenden Bereichen:

- Einführung eines wechselseitiges Kreditsystems auf Zeitbasis („Social Barter“ über eine Zeitbank)
- zinsfreie und inflationssichere Finanzierung (z.B. nachhaltiger sozialer oder ökologischer Projekte)
- Aufbau einer selbstorganisierten Nachbarschaftshilfe in Gemeinden und Regionen
- Aufbau eines Altersvorsorgesystems basierend auf dieser Zeitbank, vor allem zur Abwicklung von „mobiler Haushaltshilfe“
- Förderung von Maßnahmen und Projekten für einen nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel
- Bildungsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung bei den Mitgliedern und in der Bevölkerung zu oben genannten Themen

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als Tätigkeiten werden angeführt:

- Entwicklung eines Social Barter Systems
- Adaption dieses Systems auf die jeweiligen lokalen und regionalen Gegebenheiten
- Einführung dieses Systems bei Sozialhilfeorganisationen, Sozialhilfeverbänden, regionalen Verwaltungsbehörden und Gemeinden
- Gewinnen von breiten Bevölkerungsgruppen zur Mithilfe und zum Ansparen von Zeitguthaben in der Nachbarschaftshilfe sowie in der "mobilen Haushaltshilfe".
- Aufbau eines "subsidiären" Netzes, in dem ein stabiles soziales Netzwerk der Nachbarschaftshilfe in den Gemeinden den Grundbedarf an sozialer Hilfe selbstorganisiert abdeckt, alle einfachen und niederschweligen Hilfsdienste von Laien über die Altersvorsorge der Hilfsorganisationen abgewickelt werden und nur die intensive Pflege von professionellen und bezahlten Pflegern geleistet wird.
- Aufbau von finanziellen Rücklagen bei den Hilfsorganisationen und zweckgebundene Investition in den Aufbau von Kurzzeitpflegestationen
- Lobbying für dieses System bei den politischen Entscheidungsträgern
- Aufbau von geeigneten Strukturen für die Weiterentwicklung des Systems

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Erträge aus der Bildungs- und Beratungstätigkeit
- b) Erträge aus öffentliche Zuwendungen (Förderungen)
- c) Erträge aus EU-Programmen
- d) Erträge in Form von Spenden, Sponsormitteln, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen
- e) Einnahmen aus Kooperationen
- f) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen

(4) Finanzielle Gebarung: Der Verein verschuldet sich nicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitglieder, gesperrte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.

(3) Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen.

(4) Mitglieder können jederzeit vom Vorstand wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder unehrenhaftem Verhalten gesperrt werden.

- (5) Ruhende und gesperrte Mitglieder haben während der Sperre/Ruhendstellung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Vor Ruhendstellung sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto auszugleichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die ersten 3 Monate nach Aufnahme sind eine Probemitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nur innerhalb der Probemitgliedschaft rückerstattet.
- (3) Bei Austritt sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto auszugleichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nach Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit (1. Jänner bzw. Beitrittsdatum) und vorausgehender 2-maliger Mahnung. Die Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto bleibt davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Finanzielle Gebarung:
 - a) Nur Mitglieder im Vorstand (§ 11) und im Organisationsteam (§ 16) sind befugt Ausgaben für den Verein zu tätigen - und diese nur in Höhe des vom Vorstand beschlossenen Budgets.
 - c) Ausgaben, die nicht budgetiert sind und in Summe jährlich 200,- Euro übersteigen, bedürfen der schriftlichen Bewilligung des/der Finanzreferenten/in.
 - d) Bei Nichteinhaltung dieser Regeln haften die verantwortlichen Mitglieder persönlich für die entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15), das Organisationsteam (§ 16) und der Beirat (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung und die Neuwahl des Vorstandes finden alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung ohne Wartezeit mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung ein/eine der Stellvertreter(innen). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis neunzehn gewählten Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, ein bis zwei Stellvertretern(innen), dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin und bis zu fünfzehn weiteren Vorstandsmitgliedern (freie Funktionen).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung zu richten (siehe § 9 Abs. 4).
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinen/Ihren Stellvertretern(innen), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau bzw. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (13) Rechtsgeschäfte von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein erfolgen im Rahmen des genehmigten Budgets oder müssen einstimmig vom Vorstand genehmigt werden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung des Vereines
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Vereinsbudget) sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Erstellung der Geschäftsordnung;
- i) Nominierung des Beirats;
- j) Bildung des Organisationsteams.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder seines/ihrer Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Finanzreferent(in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Dem/der Obmann-Stellvertreter/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen.
- (6) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder dafür ausgebildeten externen Mediatoren oder Supervisoren zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes

ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Organisationsteam

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines und für die Umsetzung der organisatorischen und administrativen Aufgaben kann vom Vorstand ein Organisationsteam gebildet werden. Mitglieder im Organisationsteam sind Funktionäre des Vereines. Die einzelnen Funktionäre und Teams arbeiten in klar definierten Aufgabenbereichen. Die Koordination der Arbeit obliegt dem/der Obmann/Obfrau und weiteren Vorstandsmitgliedern, die für bestimmte Teilbereiche zuständig sind.
- (2) Beispiele für Tätigkeitsbereiche des Organisationsteams:
 - a) Regionalstellen (Regionalteams)
 - b) Sekretariat
 - c) Protokollführer/in
 - d) Mitgliederdatenverwaltung
 - e) Finanzbuchhaltung
 - f) Stundenbuchhaltung
 - g) Erstellung einer Vereinszeitung
 - h) Homepagebetreuung
 - i) Finanzbeschaffung
- (3) Es können vom Vorstand jederzeit noch andere Tätigkeitsbereiche ergänzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

§ 17 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand nominiert und hat die Aufgabe, die Experten, Finanziere, Partner, Entscheidungsträger u.ä. in die Arbeit des Vereines einzubinden. Die Mitglieder des Beirates haben beratende und unterstützende Funktionen, sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereines informiert. Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird nicht limitiert.

§ 18 Geschäftsführung - MitarbeiterInnen

- (1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte können Mitarbeiter/innen betraut werden.
- (2) Für die Abwicklung der Geschäfte des Vereines können auf Beschluss des Vorstandes Geschäftsstellen eingerichtet werden.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen Verein oder Organisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.